

„ In allen andern Fällen aber, und vorzüglich
 „ auch bey allen Anweisungen von zerstreuten
 „ Stücken oder Stämmen, solle der Waldhammer
 „ beybehalten, und zugleich festgesetzt seyn, daß
 „ die Forstbeamten alljährlich nachsehen, ob die
 „ normalen Schläge auch da, wo dergleichen für
 „ mehrere Jahre angewiesen wurden, nicht über-
 „ schritten worden seyen. ”

Beschluß des Kleinen Rathes
 vom 16. Christmonath 1824, betreffend
 die der Lbl. Stadt=Policey=Commission
 ertheilte Bewilligung, die Ausstellung
 von Marktdieben an Wochenmärkten
 zu verfügen.

Ueber eine von der Lbl. Stadt=Policey=Com-
 mission gemachte Einfrage, ob es nicht hohen
 Ortes zweckmäßig und zulässig erachtet werden
 möchte, daß sie zur Steuer der an Wochenmärk-
 ten öfter vorkommenden Marktdiebereyen, gleich
 wie solches auf ähnliche Weise zuweilen bey dem
 Kornhause geschehe, die Ausstellung der ertappten
 Ges. III. Bds. 2. Heft. D

Dieben auf dem Markte selbst, sogleich verfüge, haben U. S. Herren und Obern ein sorgfältiges Gutachten der Obl. Justiz-Commission angehört, und demnach beschlossen, der Obl. Stadt-Policey-Commission die Vollmacht zu ertheilen, daß sie an Wochenmärkten in solchen Fällen, die sich nach dem Werthbetrage zu ihrer Competenz eignen, und wo ein Marktdieb auf der That ergriffen wird, oder derselben geständig ist, die Ausstellung auf dem Markte verfüge; in der Meinung jedoch, daß diese Strafe nicht durch ein besonders auszeichnendes Local oder eine andere Qualifikation geschärft werde.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Obl. Kantons-Policey-Commission und dem Obl. Stadtrathe zu Handen seiner Policeybehörde zugestellt.